
Ehrungsordnung

I. Formen einer Ehrung

Für besondere Verdienste kann der Aufsichtsrat des Landesverbandes die
silberne sowie die goldene Ehrennadel
verleihen.

Der Aufsichtsrat kann ferner

- der Mitgliederversammlung des Landesverbandes die Ehrenmitgliedschaft
 - der Bundesvereinigung die Verleihung der goldenen Ehrennadel
- vorschlagen.

II. Gründe

Die **silberne Ehrennadel** wird nach langjährigem besonderem Einsatz für die Belange der Menschen mit Behinderung auf überregionaler Ebene bzw. nach einer mindestens **15 jährigen** verantwortlichen Tätigkeit in einer Orts- oder Kreisvereinigung der Lebenshilfe verliehen.

Die **goldene Ehrennadel** wird nach langjährigem besonderem Einsatz für die Belange der Menschen mit Behinderung auf überregionaler Ebene bzw. nach einer mindestens **20 jährigen** verantwortlichen Tätigkeit in einer Orts- oder Kreisvereinigung der Lebenshilfe verliehen.

III. Verfahren

Anträge auf Ehrungen können von den Orts- bzw. Kreisvereinigungen formlos beim Landesverband gestellt werden. Sie sind zu begründen. Über sie entscheidet der Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung.

IV. Urkunde

Die zu ehrende Person erhält eine Ehrenurkunde, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. der Stellvertretung unterzeichnet ist.

V. Aberkennung

Ehrungen können aberkannt werden, wenn Gründe, die den Ausschluss aus dem Landesverband rechtfertigen würden, vorliegen. Dazu ist ein Zweidrittelbeschluss des Aufsichtsrats erforderlich. Dieser Beschluss ist mit einfacher Mehrheit von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Urkunden und Ehrenzeichen sind daraufhin unverzüglich zurückzugeben.